



Politische Gemeinde Tägerwilen

**Bestattungs- und
Friedhofreglement**
vom 18. März 2003



Gestützt auf die §§ 13 und 36 des Gesetzes über das Gesundheitswesen vom 5. Juni 1985 erlässt die Politische Gemeinde folgendes Bestattungs- und Friedhofreglement.

Zur einfacheren Lesbarkeit gelten im Bestattungs- und Friedhofreglement die männlichen Bezeichnungen auch für die weiblichen.

I Organisation und Verwaltung

Art. 1

Zuständigkeit Das Bestattungs- und Friedhofwesen ist Sache der Politischen Gemeinde Tägerwil, im folgenden „Gemeinde“ genannt. Es untersteht der Aufsicht des Gemeinderates.

Art. 2

Friedhof Der Friedhof und die Leichenhalle sind Eigentum der Evangelischen Kirchgemeinde Tägerwil. Verwaltung und Unterhalt obliegt der Gemeinde.

Art. 3

Friedhofsvorsteher Der Gemeinderat wählt einen Friedhofsvorsteher. Dieser organisiert die Bestattungen, die Pflege des Friedhofgeländes und der Leichenhalle.

Art. 4

Friedhofsgärtner Der allgemeine Unterhalt der Friedhofanlage wird von einem Mitarbeiter des Bauamtes, welcher durch den Gemeinderat bestimmt wird, oder von einem durch den Gemeinderat bestimmten Dritten besorgt.

Art. 5

Bestattungsbegleiter Der Gemeinderat wählt den Bestattungsbegleiter und regelt dessen Aufgaben und Entschädigung.

Art. 6

Bestattung Als Bestattung im Sinne dieses Reglementes gilt die Urnen- oder Aschenbeisetzung und die Erdbestattung.

Art. 7

Gräberzuteilung und Bestattungskontrolle Der Friedhofsvorsteher bestimmt die Zuteilung des Grabplatzes. Er führt eine Bestattungskontrolle.



Art. 8

Rechnungs-
wesen

Das Rechnungswesen über die Bestattungen und den Friedhof führt die Gemeindekasse zusammen mit dem Friedhofvorsteher.

II Bestattungsordnung

Art. 9

Bestattungs-
bewilligung

Bestattungen auf dem Friedhof Tägerwilen sind nur dann erlaubt, wenn eine Bestattungsbewilligung des Zivilstandsamtes des Todesortes und des Friedhofvorstehers der Gemeinde Tägerwilen vorliegt.

Art. 10

Organisation
der Bestattung

Der Friedhofvorsteher sorgt zusammen mit den Angehörigen für eine würdige Bestattung. Er regelt mit den Angehörigen folgende Angelegenheiten:

1. Art der Bestattung
2. Zeitpunkt der Bestattung nach Absprache mit dem entsprechenden Pfarramt
3. Zeitpunkt des Einsargens und der Überführung des Leichnams vom Sterbeort in die Aufbahrungsräume der Gemeinde Tägerwilen
4. Übergabe eines Schlüssels für den betreffenden Aufbahrungsraum an die Angehörigen
5. Bekanntgabe der Kosten bei Sonderwünschen

Der Friedhofvorsteher informiert die von der Bestattung betroffenen Stellen unverzüglich.

Art. 11

Grundsatz der
freien Bestat-
tung

Liegen bezüglich Bestattungsart von Verstorbenen Wünsche vor, ist diesen nachzukommen, sofern sie keinen gesetzlichen Gegebenheiten widersprechen. Sind keine schriftlichen Anordnungen bekannt, bestimmen die nächsten Angehörigen über die Art der Bestattung.

Art. 12

Abdankungs-
zeiten

Die Abdankungen finden normalerweise zwischen 09.00 und 16.00 Uhr statt. An Samstagen sowie an Sonn- und Feiertagen wird in der Regel nicht bestattet.

Art. 13

Abdankungs-
feier

Die Gestaltung der Abdankungsfeier ist Sache der Angehörigen, allenfalls in Absprache mit dem zuständigen Pfarramt.



Art. 14

Einsargen und
Särge

Über das Einsargen und die Lieferung der Särge schliesst der Gemeinderat mit einem Dritten einen Vertrag ab.

Art. 15

Kostenüber-
nahme

Für Verstorbene, die ihren Wohnsitz zum Zeitpunkt des Todes in der Gemeinde Tägerwil hatten, werden folgende Kosten übernommen:

1. ~~Kosten für die ärztliche Bestätigung des Todes~~ ¹⁾
2. die amtliche Todesanzeige
3. die Lieferung eines Normalsarges, das Einsargen und die Aufbahrung in der Aufbahrungshalle
4. die Überführung vom Sterbeort im Kanton zum Friedhof Tägerwil
5. die Überführung ins Krematorium mit der die Gemeinde einen entsprechenden Vertrag hat
6. die Einäscherung inkl. Standardurne
7. das Glockengeläute
8. die Bestattung
9. das Erstellen und Überlassen eines Grabplatzes (Erdgrab, Urnengrab oder Gemeinschaftsgrab) für mindestens 25 Jahre
10. die Bezeichnung des Grabes mit einem einheitlichen Beschriftungsschild

Die Hinterbliebenen tragen die Kosten weitergehender Ansprüche.

Für die Urnenwandbeisetzung ist eine Gebühr gemäss Gebührenordnung (Anhang I) zu entrichten.

Art. 16

Bestattung
auswärtiger
Verstorbener

Für die Bestattung einer Person, die bei ihrem Tod nicht in Tägerwil Wohnsitz hatte, ist nebst den Bestattungskosten eine Grabplatzgebühr gemäss Gebührenordnung (Anhang I) zu entrichten.

Art. 17

Auswärtige
Bestattung

Wird eine in Tägerwil wohnhaft gewesene Person auswärts bestattet, leistet die Gemeinde einen Beitrag gemäss Art. 15 bis zum Umfang der Kosten, welche in Tägerwil entstanden wären, soweit sie nicht von der Bestattungsgemeinde übernommen werden.

¹⁾ Die Leichenschau gehört zu den Pflichtleistungen der Krankenkassen gemäss Tarmed-Position 00.1390



III Friedhofordnung

Art. 18

Ruhe und
Ordnung

Der Friedhof ist ein Ort der Ruhe und Besinnung.

Untersagt ist insbesondere:

- das Abreißen von Blumen und Zweigen auf fremden Gräbern und in den Anlagen
- das Lärmen und anderes ungebührliches Verhalten

Das Befahren des Friedhofes mit Fahrzeugen ist grundsätzlich nicht gestattet.

Art. 19

Öffnungs-
zeiten

Die Öffnungszeiten des Friedhofs werden durch den Gemeinderat geregelt.

Art. 20

Aufsicht

Die Aufsicht über den Friedhof wird durch den Friedhofvorsteher und den Friedhofgärtner ausgeübt.

Art. 21

Veranstaltun-
gen

Besondere Feiern und Veranstaltungen auf dem Friedhof bedürfen der Bewilligung des Gemeinderates.

Art. 22

Gräberarten

Es werden folgende Gräberarten unterschieden:

1. Erdbestattungsreihengräber für Erwachsene und Kinder über 8 Jahren
2. Erdbestattungsreihengräber für Kinder unter 8 Jahren
3. Urnenreihengräber für Erwachsene und Kinder
4. neue Urnenwand, Beisetzung der Urne in der Rabatte vor der Wand (max. 2 Urnen)
5. alte Urnenwand, Beisetzung der Urne in der Rabatte vor der Wand (max. 2 Urnen)
6. Gemeinschaftsgrab für Aschenbeisetzung

Art. 23

Familiengräber

Solange genügend Platz zur Verfügung steht, können Familiengräber bei der Evangelischen Kirchgemeinde erworben werden. Eine vorzeitige Platzreservierung ist nicht möglich.



Art. 24

Ruhezeit

Die Ruhezeit für die Gräber gemäss Art. 22 beträgt 25 Jahre, von der ersten Beisetzung an gerechnet.

Art. 25

Urnenbeisetzungen

Die Beisetzung einer Urne kann in einem Urnengrab oder an einer Urnenwand erfolgen. Die Urne kann auch in einem Grab eines Angehörigen beigesetzt werden, sofern die Platzverhältnisse es erlauben und die Grabruhe noch mindestens 5 Jahre dauert. Auf ausdrücklichen Wunsch der Angehörigen kann diese Frist unterschritten werden. Dadurch wird die ursprüngliche Ruhezeit nicht verlängert.

Die Urne kann auch den Angehörigen überlassen werden. Für die Wegnahme oder Verlegung von beigesetzten Urnen ist die Bewilligung des Friedhofvorstehers erforderlich.

Die Urnen dürfen ausschliesslich durch das Friedhofpersonal beigesetzt oder verlegt werden. Für eventuelle Beschädigungen der Urnen wird keine Haftung übernommen.

Art. 26

Gemeinschaftsgrab

Die Beisetzung im Gemeinschaftsgrab erfolgt ohne Urne. Es besteht die Möglichkeit, Namen, Geburts- und Todesjahr der im Gemeinschaftsgrab beigesetzten Person auf einem gemeinsamen Stein festzuhalten. Die Kosten dafür gehen zu Lasten der Angehörigen.

Art. 27

Exhumierung

Um die Friedhofruhe und den Totenfrieden Bestatteter zu gewährleisten, ist die Exhumierung erdbestatteter Leichen in der Regel nur für gerichtsmedizinische Zwecke auf richterliche Anordnung möglich.

Art. 28

Räumung von Gräbern

Werden Grabfelder nach Ablauf der Ruhezeit geräumt, wird dies spätestens sechs Monate vorher durch öffentliche Publikation im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde bekannt gemacht. Zudem werden die Angehörigen durch Bezeichnung der betreffenden Felder über die bevorstehende Räumung orientiert und eingeladen, die Gräber zu räumen.

Über nicht abgeräumte Gegenstände verfügt der Friedhofvorsteher.



IV Grabgestaltung, -bepflanzung und -unterhalt

Art. 29

Grabgestaltung

Zur Erzielung einer harmonischen Wirkung wird bei allen Gräbern auf Kosten der Gemeinde eine einheitliche Einfassung vorgenommen.

Art. 30

Bepflanzung

Die Bepflanzung und der Unterhalt der Gräber ist Sache der Angehörigen. Diese können die Pflanzen selber beschaffen und versetzen oder die Besorgung der Gräber einem Dritten übertragen. Die Bepflanzung der Gräber soll sich in die Gesamtanlage einfügen und darf nicht aufdringlich wirken.

Die Gräber dürfen erst definitiv bepflanzt werden, wenn sich die Erde gesetzt hat und Einfassungen und Wegenanlagen erstellt sind.

Art. 31

Höhe von Pflanzen

Pflanzen auf Reihengräbern dürfen nicht höher als 60 cm sein. Höhere Pflanzen müssen ausgewechselt werden. Auf Familiengräbern sind nur Pflanzen bis zur halben Höhe der Grabbreite und am Grabmal solche bis zu 120 cm Höhe zulässig.

Art. 32

Unterhalt der Gräber

Pflanzen, welche die Nachbargräber oder die allgemeinen Anlagen überwuchern oder sonst wie beeinträchtigen, sind zurückzuschneiden oder zu entfernen. Wird der entsprechenden Aufforderung nicht Folge geleistet, so kann diese Arbeit auf Kosten der Pflichtigen ausgeführt oder angeordnet werden.

Die Urnenwandrabatten der neuen Urnenwand werden von der Gemeinde bepflanzt. Das Belegen der bepflanzten Urnenwandrabatte mit Vasen und Blumenstöcken ist insofern erlaubt, als sie die bestehende Bepflanzung nicht in Mitleidenschaft ziehen.

Die Angehörigen haben die Gräber von Unkraut reinzuhalten. Bei den Arbeiten ist jede Beschädigung der benachbarten Gräber oder der allgemeinen Anlage zu vermeiden. Verwelkte Kränze und Blumen sind in die dafür bereitgestellten Behälter zu deponieren.

Art. 33

Nicht unterhaltene Gräber

Gräber, für deren Unterhalt keine Angehörigen mehr verpflichtet werden können, werden auf Kosten der Gemeinde mit einer Dauerbepflanzung versehen.



Art. 34

Haftung

Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für Beschädigungen an Grabmälern und Bepflanzungen. Sie haftet auch nicht für Schäden als Folge von Grabsenkungen, ungenügendem Unterhalt oder höherer Gewalt.

V Grabmale

Art. 35

Gestaltung

Die Grabmale sollen ansprechend gestaltet sein und sich in das Gesamtbild des Friedhofes einfügen.

Pro Grabstätte ist nur ein Grabmal zulässig. Liegen Grabmäler von Angehörigen nebeneinander, ist ein gemeinsames Grabmal gestattet.

Art. 36

Zugelassene
Werkstoffe

Als Werkstoffe für die Erstellung von Grabmälern sind zugelassen:

- Natursteine
- Holz
- Schmiedeeisen
- Bronze.

Grabmale aus den Werkstoffen Glas, Keramik und Beton können ausnahmsweise vom Friedhofvorsteher bewilligt werden, sofern sie sich in das Gesamtbild einfügen.

Zulässig sind Fotografien und Portraits bis 50 cm².

Art. 37

Dimensionen

	<u>max. Höhe</u>	<u>max. Breite</u>	<u>max. Dicke</u>
Erdbestattungsreihengräber für Erwachsene und Kinder über 8 Jahre	100 cm	60 cm	20 cm
Urnenreihengräber für Erwachsene und Kinder	80 cm	50 cm	15 cm
Erdbestattungsreihengräber für Kinder unter 8 Jahren	70 cm	40 cm	15 cm



Art. 38

Bewilligungs-
pflicht

Die Errichtung neuer und die Abänderung bestehender Grabmale ist bewilligungspflichtig.

Gesuche sind beim Friedhofvorsteher mit folgenden Unterlagen einzureichen:

- Zeichnung im Massstab 1:10, mit Massangaben
- Angaben über das verarbeitete Material
- Bearbeitung und Beschriftung (genauer Wortlaut)

Sofern für die Beurteilung nötig, können Material und Schriftmuster verlangt werden.

Ohne Bewilligung erstellte Grabmäler werden unter Kostenfolge entfernt.

Art. 39

Setzen von
Grabmalen

Das Setzen von Grabmalen darf nur nach Absprache mit dem Friedhofgärtner geschehen.

Bei der Aufstellung des Grabmales ist darauf zu achten, dass dessen Rückseite genau bündig ist mit der Flucht der übrigen in der Grabreihe stehenden Grabmale.

Das Setzen von Grabmälern auf Erdbestattungsgräbern darf frühestens 9 Monate nach der Beisetzung erfolgen.

Die Grabmale sind auf eine ihrer Grösse und ihrem Gewicht angepasste, massive Unterlagsplatte zu stellen und mit dieser fachgerecht zu verbinden.

Für die von Dritten während der Arbeit verursachten Beschädigungen an Gräbern, Grabmälern, Anlagen und Wegen haftet der Verursacher.

Art. 40

neue Urnen-
wand

Die Platten der neuen Urnenwand werden durch die Gemeinde zur Verfügung gestellt. Die einheitliche Beschriftung wird durch die Gemeinde in Auftrag gegeben. Die Kosten sind in der einmaligen Urnenwandpauschale enthalten.

Die Dekoration der Platte mit jeglichen Gegenständen oder Blumen ist untersagt.

Art. 41

alte Urnen-
wand

Die Platten sind durch die Angehörigen anzuschaffen und zu bezahlen.



VI Kostendeckung

Art. 42

Gebühren

Die Gebühren für kostenpflichtige Leistungen der Gemeinde richten sich nach der Gebührentabelle im Anhang I dieses Reglementes. Dieser ist integrierender Bestandteil dieses Reglementes.

Art. 43

Gebühren-
anpassung

Die Gebühren werden durch den Gemeinderat periodisch angepasst.

VII Allgemeine Bestimmungen

Art. 44

Härtefälle

In begründeten Härtefällen ist der Gemeinderat befugt, von den Bestimmungen dieses Reglementes abzuweichen.

Art. 45

Einsprachen,
Rekurs

Gegen Verfügungen des Friedhofvorstehers kann innert 20 Tagen Einsprache beim Gemeinderat erhoben werden.

Gegen Entscheide des Gemeinderates kann innert 20 Tagen beim entsprechenden kantonalen Departement Rekurs erhoben werden.

Art. 46

Übertretungen

Übertretungen dieses Reglementes können durch den Gemeinderat geahndet werden.



VIII Schlussbestimmungen

Art. 47

Aufhebung
bisherigen
Rechts

Mit dem Inkrafttreten dieses Reglementes werden alle ihm widersprechenden Bestimmungen und das Bestattungs- und Friedhofreglement vom 2. Oktober 1986 aufgehoben.

Art. 48

Inkraftsetzung

Dieses Reglement tritt auf den 1. Juni 2003 in Kraft.

Vom Gemeinderat genehmigt am 18. März 2003

Von der Gemeindeversammlung genehmigt am 6. Mai 2003

GEMEINDERAT TÄGERWILEN

Der Gemeindeammann

Der Gemeindeschreiber

Markus Thalman

Alessio Beneduce



Gebührenordnung

Anhang I

A	<u>Gräber für Einwohner</u>	Anpassung auf den 01.07.2006 GRB vom 05.05.2006 Nr. 114
1.	Erdbestattungsgrab	gratis
2.	Urnengrab	gratis
3.	Beisetzung im Gemeinschaftsgrab (ohne Beschriftung)	gratis
4.	Beschriftung Gemeinschaftsgrab	Fr. 720.00
5.	Einmalige Gebühr für Unterhalt Gemeinschaftsgrab (25 Jahre)	Fr. 210.00
6.	Familiengräber	Gebührenordnung der Evangelischen Kirchgemeinde
7.	alte Urnenwand	gratis
8.	neue Urnenwand inkl. Platte, Plattenbeschriftung und Unterhalt Rabatte über 25 Jahre	Fr. 3'200.00
9.	neue Urnenwand Zweitbelegung inkl. Plattenbeschriftung	Fr. 1'050.00
B	<u>Gräber für Nicht-Einwohner</u>	
10.	Erdbestattungsgrab	Fr. 1'550.00
11.	Urnengrab	Fr. 1'050.00
12.	Beisetzung im Gemeinschaftsgrab (ohne Beschriftung)	Fr. 550.00
13.	Beschriftung Gemeinschaftsgrab	Fr. 720.00
14.	Einmalige Gebühr für Unterhalt Gemeinschaftsgrab	Fr. 420.00
15.	Familiengräber	Gebührenordnung der Evangelischen Kirchgemeinde
16.	alte Urnenwand	Fr. 1'050.00
17.	neue Urnenwand inkl. Platte, Plattenbeschriftung und Unterhalt Rabatte über 25 Jahre	Fr. 6'400.00
18.	neue Urnenwand Zweitbelegung inkl. Plattenbeschriftung	Fr. 2'100.00
19.	alle weiteren Kosten	nach Aufwand
C	<u>Zusätzliche Kosten für Nicht-Einwohner</u>	
20.	Organisation Bestattung	nach Aufwand, mind. Fr. 210.00
21.	Urnenseisetzung in ein bestehendes Grab	Fr. 210.00
22.	Aufbahrung in der Aufbahrungshalle	pro Tag Fr. 35.00
23.	alle weiteren Kosten	nach Aufwand